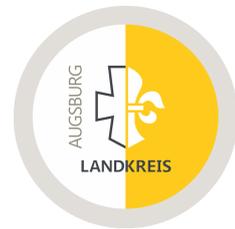


Absender:

Name _____
Straße _____
PLZ Wohnort _____
Tel. _____
Mobil _____
E-Mail _____



Landratsamt Augsburg
Fachbereich 50
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg

Anzeige einer Veranstaltung mit mehr als 200 Personen nach § 47 VStättV

Veranstaltungen von mehr als 200 Besuchern in Räumen, die nicht als Versammlungsstätten genehmigt sind oder nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung entsprechen, sind mind. 2 Wochen vorher dem Landratsamt anzuzeigen. Angaben zur Veranstaltung (ggf. Beiblatt):

Angaben zur Veranstaltung (ggf. Beiblatt)

Art der Veranstaltung _____
Zeitpunkt der Veranstaltung _____
Veranstaltungsdauer _____
Veranstaltungsort, -raum, Etage _____
Fl.Nr./Gemarkung _____
maximale Teilnehmerzahl _____

Veranstalter - Verantwortlicher Antragsteller

Name - Vorname _____
Straße - Hausnummer _____
PLZ Wohnort _____
Telefon/Mobil/e-mail _____

Ich verpflichte mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen), zu übernehmen.

Datum Unterschrift Antragsteller/in

Anlagen:

- Lageplan M 1:1000 Beiblatt mit Angaben zur Veranstaltungstechnik
 Grundriss/Bestuhlungsplan M 1:100 Formblatt Pyrotechnische Effekte (Anlage 4)
 Beiblatt mit zusätzlichen Angaben zur Veranstaltung, Art, Lage und Größe des Veranstaltungsraumes, etc.

Version	Seite	Datum	Überarbeitung	Erstellt von	Freigegeben	Bereich
1.0	1 von 6	08/2020	08/2022	0130.14.A	Fackler F.	FB 50 / extern

Hinweise zum Anzeigeverfahren für Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern in Räumen die nicht als Versammlungsräume genehmigt sind

§ 47 Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung VStättV)

Sollen Veranstaltungen für einen Personenkreis von mehr als 200 Personen in Räumen abgehalten werden, die nicht als Versammlungsstätten genehmigt sind oder nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, ist dies der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der maximalen Teilnehmerzahl rechtzeitig anzuzeigen.

Veranstaltungen im Sinne der VStättV sind Versammlungen mit gleichzeitiger Anwesenheit vieler Menschen insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art sowie in Schank- und Speisewirtschaften.

Ausgenommen sind:

Religiöse Veranstaltungen in Räumen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, Unterrichtsveranstaltungen in Unterrichtsräumen in allgemein- und berufsbildenden Schulen, Veranstaltungen in Fliegenden Bauten

Der Anzeige nach beiliegendem Formblatt sind folgende Angaben beizufügen:

Art des Raumes

für welchen Zweck wurde das Bauwerk genehmigt bzw. gebaut (ggf. Angabe, unter welchem Aktenzeichen die Genehmigung erteilt wurde bzw. Überlassung der genehmigten Pläne zur Einsichtnahme)

Größe des Raumes

Länge, Breite und Höhe des für die Veranstaltung vorgesehenen Raumes

Lage des Raumes

unterirdisch, ebenerdig oder in einem (welchem) Obergeschoss

bauliche Beschaffenheit

von Boden, Wänden und Decke (massiv oder Holz)

Lageplan im Maßstab 1 : 1000

mit Lage des für die Veranstaltung vorgesehenen Raumes, Zufahrten usw.

Grundriss im Maßstab 1 : 100 bzw. 1 : 200

mit Bestuhlung bzw. Tische, Lage und Abmessung von Tanzflächen, Bühnen oder Szeneflächen, Ausschankeinrichtungen u.ä., Angaben zum Verlauf der Rettungswege bis ins Freie, Breite der Ausgänge, Treppen und Flure

Angaben zur Ausschmückung des Raumes

Art und Baustoffklassen (Brennbarkeit) der Dekorationen, Höhe der Dekorationen über Boden

Angaben zur Veranstaltungstechnik

Art und Umfang der Veranstaltungstechnik

Angaben zu Handlungen mit offenem Feuer

Angaben zu Pyrotechnischen Effekte

Bitte Anlage Nr. 4 beilegen

Version	Seite	Datum	Überarbeitung	Erstellt von	Freigegeben	Bereich
1.0	2 von 6	08/2020	08/2022	0130.14.A	Fackler F.	FB 50 / extern

Diese Unterlagen und Angaben sind erforderlich, um prüfen zu können, ob Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren von Leben und Gesundheit getroffen werden müssen. Wenn diese Unterlagen und Angaben nicht oder nicht vollständig mit der Anzeige vorgelegt werden, ist eine Prüfung nicht möglich. Sie müssen dann mit einem kostenpflichtigen Bescheid rechnen, mit dem die Abhaltung der Veranstaltung untersagt wird.

Sollen mehrere Räume für eine Veranstaltung genutzt werden sind die Angaben für jeden einzelnen Raum zu machen. Zusätzlich ist die Lage der Räume zueinander und deren Verbindung skizzenhaft darzustellen. Für erforderliche sonstige Gestattungen wie z.B. die Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz ist ein gesonderter Antrag bei der zuständigen Stelle vorzulegen.

Ordnungswidrig im Sinne des Art. 79 Abs.1 Satz 1 Nr.1 BayBO i.V.m. § 48 Nr. 20 VStättV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber oder Veranstalter entgegen § 47 Satz 1 VStättV die dort genannten Veranstaltungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt. Die Höhe der Geldbuße kann bis zu 500.000.- € betragen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das LRA unter den Tel.-Nr. (0821) 3102-2419 oder 3102-2414. Sie werden dann gleich mit dem für Ihre Gemeinde oder Gebietskörperschaft zuständigen Sachbearbeiter verbunden.

Version	Seite	Datum	Überarbeitung	Erstellt von	Freigegeben	Bereich
1.0	3 von 6	08/2020	08/2022	0130.14.A	Fackler F.	FB 50 / extern

Anhang 4

zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

Angaben über die pyrotechnischen Effekte

Diese Angaben sind erforderlich, wenn auf der Bühne/Szenenfläche oder im Versammlungsraum szenisch bedingte pyrotechnische Effekte durchgeführt werden. Pyrotechnische Effekte sind der zuständigen Behörde anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung. Für pyrotechnische Effekte, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder der Nähe des Abbrennortes zu Ausstattungen oder Personen ausgeht, ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Für die Einhaltung der sich daraus ergebenden Auflagen ist der Veranstalter verantwortlich.

Hinweis:

Pyrotechnische Effekte der Klassen III, IV und T2 dürfen nur von verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 19 und 21 SprengG durchgeführt werden. Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und T1 dürfen auch von Personen ohne Befähigungsschein verwendet werden, wenn sie vom Veranstalter hierzu beauftragt sind.

Nach Sprengstoffrecht verantwortliche Personen

Erlaubnisscheininhaber:

Name, Vorname:	
Erlaubnisschein-Nr.:	
Ausstellungsdatum:	
ausstellende Behörde:	

Befähigungsscheininhaber:

Name, Vorname:	
Befähigungsschein-Nr.:	
Ausstellungsdatum:	
ausstellende Behörde:	

Beauftragte Person: (nur Klasse I, II, T1)

Herr / Frau:	
--------------	--

Version	Seite	Datum	Überarbeitung	Erstellt von	Freigegeben	Bereich
1.0	4 von 6	08/2020	08/2022	0130.14.A	Fackler F.	FB 50 / extern

(noch Anhang 4)

zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

Pyrotechnische Gefährdungsanalyse*)

(Vor dem Einsatz pyrotechnischer Effekte ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen.)

Pyrotechnische Effekte

Gefahr durch:

- Flammbildung
- Funkenflug
- Blendung
- Wärmestrahlung
- Abtropfen heißer Schlacke
- Druckwirkung
- Splittereinwirkung
- Staubablagerung
- Schallwirkung
- Gegenseitige Beeinflussung verschiedener Effekte
- Gesundheitsgefährdende Gase, Stäube, Dämpfe, Rauch

Schutzmaßnahmen:

Abstände zu Personen:	
Abstände zu Gegenständen:	
Unterwiesene Personen:	
Lösch- und Feuerbekämpfungsmittel:	

Sonstige Maßnahmen:

--

*) ggf. weitere Seiten anfügen

Version	Seite	Datum	Überarbeitung	Erstellt von	Freigegeben	Bereich
1.0	6 von 6	08/2020	08/2022	0130.14.A	Fackler F.	FB 50 / extern